

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

II. Umarbeitung.

1. Kleinküfelsalz.

Das kleine Küfel, dessen Herstellung in Band I, S. 219, schon beschrieben worden ist, sollte nach der Verordnung von 1747 genau 12 Pfund Salz enthalten. Diese Vorschrift war indessen schwer zu erfüllen, da weder der Fassungsraum der Kufen noch die Dichte des eingestoßenen Salzes immer gleich blieb. Die Fertiger füllten daher lieber um ein Kleines mehr Salz ein, um der Unannehmlichkeit auszuweichen, daß ihnen zu gering gewichtige Küfel bei der Übernahme zurückgewiesen würden. Die Untersuchungskommission von 1762, welche mit besonderem Eifer darauf achtete, daß alles Salz nach dem Gewicht ausgegeben werde, wollte auch beim Küfelsalz jedes Übergewicht vermieden wissen, verlangte von den Fertigern, die Küfel vor der Verschließung nochmals zu überwägen und nach dem vorgeschriebenen Gewicht auszutarieren¹⁶⁾. Aus welchem Grunde die Bankodeputation das Nettogewicht von 12 Pfund, trotzdem sie es 1770 noch einmal dem Salzamte einschärfte, 1777 auf 12 Pfund, 16 Lot erhöhte, konnte aus den Akten nicht erhoben werden¹⁷⁾. Um der steigenden Not an Kufen- und Reifenholz etwas zu steuern, ließ die Hofkammer 1804 doppelt gewichtige Küfel versuchsweise anfertigen, in der Hoffnung, sie in Verkehr setzen zu können. Neben Probeküfel von 25 Pfund Nettogewicht in der gleichen Ausführung wie die kleinen Küfel, hatte der Gmundner Fertiger Felix Gruber 1807 eine rein konische Bauart vorgeschlagen. Solche Küfel waren jedoch schwer zu füllen und nicht handlich. Aber auch die nach der alten Form hergestellten Küfel bewährten sich bei der Verladung und Verfrachtung nicht, sie erforderten kräftige Leute zur Überbringung, die nicht immer zu Gebote standen (Fig. 17). Das größte Hindernis ihrer Verbreitung lag in der Abneigung der Verbraucher, die mit den kleinen Küfel ausreichten und die schweren neuen Küfel ablehnten. Die 25pfündigen ebenso wie die von der Fertigerkompagnie erzeugten 20pfündigen Küfel

¹⁶⁾ Hfk. Cam. Fasz. 6, Beil. 1762—1763, fol. 282, 410.

¹⁷⁾ Res. 1770, S. 779; 1777, S. 41.